

INFORMATIONSSERVICE

Bio-Landwirtschaft

Ausgabe 2/2025



INHALT

Gemeinsam für Qualität - Zertifizierung die Vertrauen schafft

Auf unserer Homepage www.slk.at haben wir für Sie alle wichtigen Informationen rund um die Biolandwirtschaft an einem Ort gebündelt. Dort finden Sie stets die aktuellen Richtlinien, sowie Formulare zum Download, die Sie für Ihre Arbeit auf dem Betrieb benötigen. Praktische Online-Tools, wie die direkte Meldung von Flächenzugängen oder Saatgutansuchen erleichtern Ihnen die administrativen Abläufe erheblich.

Zusätzlich haben wir alle Rundschreiben der letzten Jahre für Sie archiviert, sodass Sie jederzeit auf wichtige Informationen und Updates zurückgreifen können. Ebenfalls können alle aktuellen Bio-Zertifikate auf www.bioc.info abgerufen werden.

Schauen Sie gerne regelmäßig vorbei, um auf dem neuesten Stand zu bleiben!

Ihr Team der SLK GesmbH

Verlängerung
betriebsbezogene
Ausnahme

Übergangsfristen Geflügel

Änderungen der
Durchführungsverordnung

Konventioneller Tierzukauf

Düngemiteinsatz

Pflanzenschutzmitteleinsatz

VERLÄNGERUNG BETRIEBSBEZOGENE AUSNAHME UND ÜBERGANGSFRISTEN HALTUNGSVORSCHRIFTEN GEFLÜGEL

ENTHORNUNG VON RINDERN

Wir möchten Sie an die geltenden Bestimmungen zur Enthornung von Rindern erinnern:

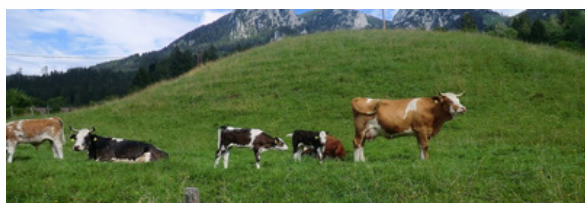
- **Rinder unter 6 Wochen:** Eine fachkundige Person darf die Enthornung durchführen, sofern zuvor durch einen Tierarzt eine wirksame Schmerzausschaltung erfolgt ist bzw. Enthornung durch den Tierarzt
- **Rinder 6-8 Wochen:** Enthornungen dürfen ausschließlich durch einen Tierarzt durchgeführt werden
- **Rinder über 8 Wochen:** Fallweise Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen. Enthornung erst nach behördlicher Genehmigung

Bitte beachten:

Die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung, die über das VIS portal.statistik.at bei der Behörde beantragt wird, ist maximal 3 Jahre gültig.

Bei vielen Betrieben läuft die derzeitige Genehmigung mit 31.12.2025 aus.

Stellen Sie daher rechtzeitig einen neuen Antrag. Die erneute Antragsstellung ist erst nach Ablauf der Genehmigung möglich. Das heißt ab dem neuen Kalenderjahr 2026.



ÜBERGANGSFRISTEN GEFLÜGEL

Mit der BIO VO 2018/848 haben sich zwei Anforderungen im Bereich der Geflügelhaltung geändert. Die Übergangsfristen für die Anpassung sind mit 31.12.2024 ausgelaufen.

Besatzdichte:

- Legehennen: max. sechs Tiere pro m² nutzbarer Stallfläche
- Masthühner max. 21 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche

Der Außenscharraum kann zu einem sogenannten K2 (Klimazone 2) umgebaut werden um die bisherige Erhöhung durch einen Wintergarten (konformen Außenscharraum) zu kompensieren.

Die Anforderungen sind im Infoblatt Geflügelhaltung auf unserer Homepage www.slk.at zu finden.

Erhöhte Sitzebenen und Sitzstangen für Mastgeflügel

Masthühner

- Sitzstangenlänge mind. 5 cm pro Tier **ODER**
- Erhöhte Ebene mit mind. 25 cm² pro Tier

Puten

- Sitzstangenlänge mind. 10 cm pro Tier **ODER**
- Erhöhte Ebene mit mind. 100 cm² pro Tier



ÄNDERUNGEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG KONVENTIONELLER TIERZUGANG

DURCHFÜHRUNGS- VERORDNUNG (EU) 2021/1165

Am 23.05.2025 wurden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/973 Änderungen bzw. Berichtigungen zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 veröffentlicht. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der SLK Homepage unter folgenden Link:

www.slk.at/leistungen/bio-produktion-aenderung-und-berichtigung-der-durchfuehrungsverordnung-eu-2021-1165-ueber-die-zulassung-bestimmter-erzeugnisse-und-stoffe-zur-verwendung-in-der-biologischen-produktion/

Darin wurde z.B. die Verwendung von Propylenglycol, welches schon als Stoff für besondere Ernährungszwecke zugelassen war, präzisiert. Propylenglycol darf zur Verringerung der Ketosegefahr einschließlich in Form eines Bolus für Milchkühe, Mutterschafe und Ziegen mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum verwendet werden.



KONVENTIONELLER TIERZUGANG

Ab 01.01.2023 muss jeder konventionelle Zuchttierzukauf über das VIS genehmigt werden. Der Zugang von konventionellen Tieren zu Mastzwecken ist nicht erlaubt (Ausnahme bei Geflügel). Bezüglich der Zukauftsbestimmungen von konventionellen Geflügel - **siehe Rundschreiben März 2023**. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gefährdete Nutztierassen, die in der ÖPUL-Liste angeführt sind und Bienen (konventionelle Weiseln und Schwärme innerhalb 20%). Beim Zukauf von gefährdeten Nutztieren muss ein Nachweis über die Reinrassigkeit aufliegen z.B. Herdebuchauszug, Karteiblatt oder Stammschein.

Ablauf der Antragsstellung:

Die Antragsstellung erfolgt über das VIS (Verbrauchergesundheits-Informationssystem) portal.statistik.at mit einer Nichtverfügbarkeitsbestätigung von Biotieren (Rinder, Schafe, Ziegen) aus almmarkt.com und bei Schweinen aus pig.at.

Weiters möchten wir noch auf die Übersicht der Zukauftsbestimmungen bei Rindern auf der letzten Seite des **Rundschreibens vom März 2024** hinweisen.

Zugekaufte konventionelle Zuchttiere ohne vorheriger Ausnahme müssen den Betrieb wieder verlassen und wir sind verpflichtet den Sachverhalt an die zuständige Behörde weiterzuleiten.



WICHTIGE INFORMATIONEN DÜNGEMITTEL- UND PFLANZENSCHUTZMITTELEINSATZ

DÜNGEMITTEL

Organische Dünger - Einsatz zugelassen:

- Wirtschaftsdünger muss aus nicht industrieller Tierhaltung stammen (folgende Haltungssysteme sind ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (Achtung bei Import), Geflügelhaltung ohne Auslauf)
- A+ Kompost inkl. Analyseergebnis
- organische Dünger, welche im Betriebsmittelkatalog gelistet sind
- Biogasgülle mit Analyseergebnis inkl. Stickstoffgehalt und Auflistung der vergorenen Bestandteile

Anorganischer Dünger:

Das Produkt ist unter www.betriebsmittelbewertung.at bzw. im Betriebsmittelkatalog gelistet. Alle dort angeführten anorganischen Düngemittel (zB. Urgesteinsmehl, kohlensaurer Kalk,..) wurden geprüft und entsprechen den Anforderungen der Bioverordnung (EU) 2018/848 bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

Bei allen anderen nicht gelisteten Produkten gilt: Bestätigt der Hersteller des Düngemittels die Biotauglichkeit, dann muss sich diese Bestätigung auf die beiden genannten Verordnungen beziehen, zusätzlich dazu müssen

detaillierte Infos zu den Bestandteilen vorliegen. In diesen Fällen ist zur Absicherung vor dem Einsatz die Prüfung durch die Bio-Kontrollstelle erforderlich.

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Pflanzenschutzmittel Einsatz zugelassen:

- Pflanzenschutzmittel ist unter www.betriebsmittelbewertung.at bzw. im Betriebsmittelkatalog gelistet
- Pflanzenschutzmittel ist im Betriebsmittelkatalog nicht gelistet, jedoch sind die Wirkstoffe lt. Bioverordnung zugelassen und das Mittel ist laut österr. Pflanzenschutzmittelregister zugelassen (vorherige Prüfung der Kontrollstelle notwendig!)

Einsatz nicht zugelassen:

- Pflanzenschutzmittel ist nicht im Betriebsmittelkatalog, die Wirkstoffe nicht in der Bioverordnung gelistet oder es ist nicht im österr. Pflanzenschutzmittelregister zugelassen gelistet
- **Achtung: gesonderte Richtlinien bei Bio Austria, Naturland, Ja! Natürlich, Zurück zum Ursprung, usw.**

